

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

15.04.2025

Nummer 17

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Oberstaufen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 34 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie der Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO), erlässt der Schulverband Oberstaufen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.704.700 Euro**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **708.500 Euro**

ab.

§ 2

Eine Darlehensaufnahme ist nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage 2025:

1. Der Schulverband Oberstaufen, bestehend aus dem Markt Oberstaufen und der Gemeinde Stiefenhofen, hat gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG, seinen nicht gedeckten Finanzbedarf durch eine Umlage auf die Verbandsgemeinden abzudecken.
2. Diese Umlage ist nach der Zahl der Verbandsschüler zu bemessen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 01. Oktober, jeweils für das darauffolgende Haushaltsjahr.
3. Am 01. Oktober 2024 besuchten **334** Schüler die Grund- und Mittelschule Oberstaufen, davon **312** Schüler aus der Verbandsgemeinde Oberstaufen und **22** Schüler aus der Verbandsgemeinde Stiefenhofen.
4. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes**, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **1.253.900 Euro** festgesetzt.

Bezeichnung	Vgl./Vj.	Schüler	Umlage
<u>Ungedeckter lfd. Schulaufwand</u>			1.253.900,00 €
abzgl. Kostensaldo (VWHH) Mittagsbetreuung (lt. VN Vorjahr)			- 305.591,56 €
Kosten-Netto			948.308,44 €
<u>Aufteilung Kosten Schulaufwand:</u>		%-Anteil	
Schüler Gesamt (1.10.2024)	324	334 100,00	948.308,44 €
Schüler Oberstaufen	294	312 93,41	885.845,01 €
Schüler Stiefenhofen	30	22 6,59	62.463,43 €
		100,00	948.308,44 €
<u>Aufteilung Kosten Mittagsbetreuung:</u>		%-Anteil	
Schüler Mittagsbetreuung Gesamt (1.10.2024)	75	88 100,00	305.591,56 €
Schüler Oberstaufen	75	88 100,00	305.591,56 €
Schüler Stiefenhofen	0	0 0,00	0,00 €
		100,00	305.591,56 €
<u>Berechnung Umlagen</u>			
Umlage Oberstaufen			1.191.436,57 €
Umlage Stiefenhofen			62.463,43 €
ungedeckter lfd. Schulaufwand			1.253.900,00 €

5. Die **Investitionsumlage** deckt den ungedeckten Aufwand im **Vermögenshaushalt** in Höhe von insgesamt **560.600 Euro**. Diese wird aufgeteilt in

Bezeichnung	Vgl./Vj.	Schüler	Umlage
<u>Ungedeckter Investitionsaufwand</u>			560.600,00 €
abzgl. Kostensaldo (VMHH) Mittagsbetreuung (lt. VN Vorjahr)			- 6.932,65 €
Kosten-Netto			553.667,35 €
<u>Aufteilung Investitionsaufwand:</u>		%-Anteil	
Schüler Mittagsbetreuung Gesamt (1.10.2024)	324	334 100,00	553.667,35 €
Schüler Oberstaufen	294	312 93,41	517.198,24 €
Schüler Stiefenhofen	30	22 6,59	36.469,11 €
		100,00	553.667,35 €
<u>Aufteilung Investitionsaufwand Mittagsbetreuung:</u>		%-Anteil	
Schüler Mittagsbetreuung Gesamt (1.10.2024)	75	88 100,00	6.932,65 €
Schüler Oberstaufen	75	88 100,00	6.932,65 €
Schüler Stiefenhofen	0	0 0,00	0,00 €
		100,00	6.932,65 €
<u>Berechnung der Investitionsumlage</u>			
Umlage Oberstaufen			524.130,89 €
Umlage Stiefenhofen			36.469,11 €
ungedeckter Investitionsaufwand			560.600,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen erfolgen nicht.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Oberstaufen, 02.04.2025

Schulverband Oberstaufen

Martin Beckel

Verbandsvorsitzender

109

Bekanntmachung Stadt Sonthofen

Parkgebührenordnung der Stadt Sonthofen 2025

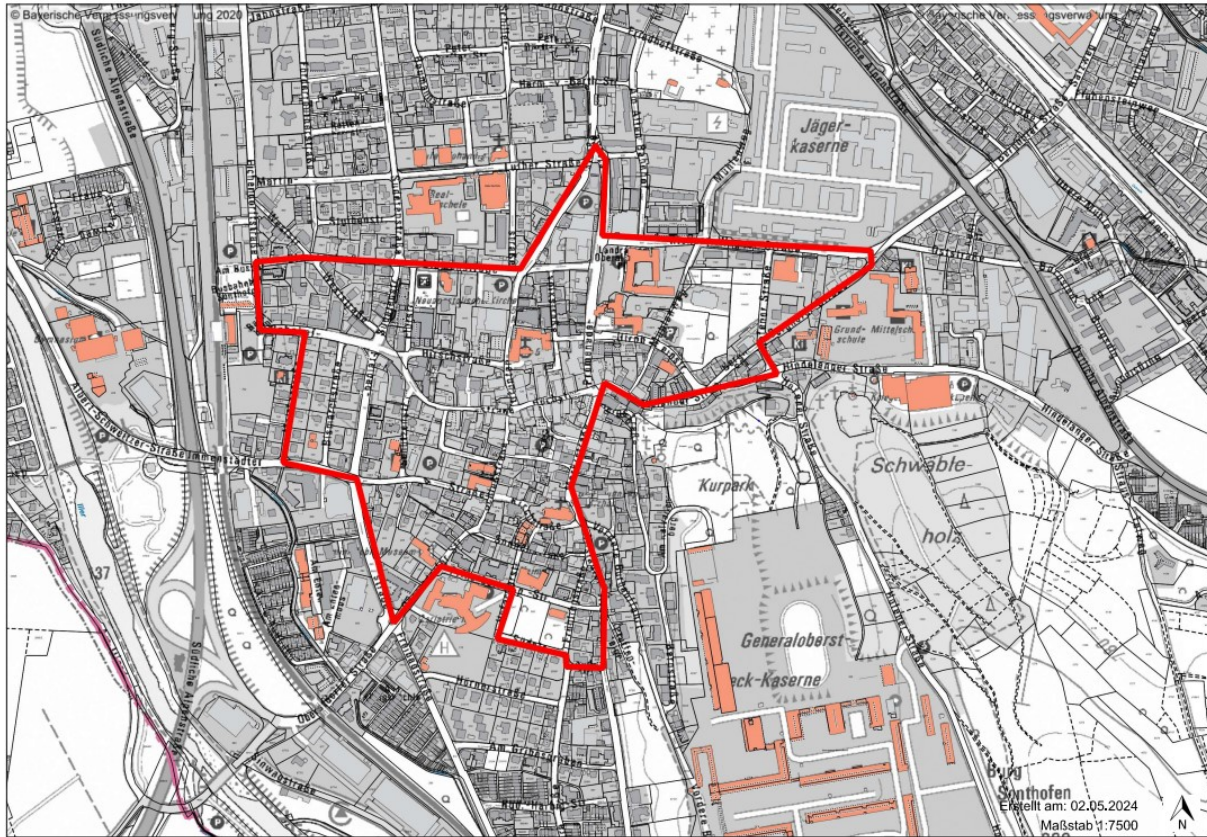
Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes und § 10 der Zuständigkeitsverordnung erlässt die Stadt Sonthofen folgende Verordnung über die Parkgebühren im Stadtbereich Sonthofen:

§ 1 **Geltungsbereich**

a) Innenstadtbereich

Die Regelungen dieser Parkgebührenordnung für den Innenstadtbereich gelten für alle Parkflächen, die durch die folgenden Straßenzüge umschlossen werden bzw. an diese angrenzen (siehe auch die Grafik):

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| - Richard-Wagner-Str. | - Oberstdorfer Straße |
| - Promenadestraße | - Prinz-Luitpold-Straße |
| - Grüntenstraße | - Hofackerstraße |
| - Blumenstraße | - Südstraße |
| - Eichendorffstraße | - Altstädter Straße |
| - Bahnhofplatz | - Marktstraße |
| - Bahnhofstraße | - Hindelanger Straße |
| - Moltkestraße | - Hofener Straße |
| - Immenstädter Straße | - Berghofer Straße |
| - Freibadstraße | |



b) Außenbereiche

Die Regelungen dieser Parkgebührenordnung für die Außenbereiche gelten für die Parkflächen in den folgenden Ortsteilen bzw. Örtlichkeiten:

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| - Imberg Ortseingang | - Sonthofer See |
| - Imberg Ort | - Falkenstraße |
| - Hinanger Staig | - Parkplatz Winkel (Bestand) |
| - Hinanger Wasserfälle | - Schießplatz Winkel |
| - Freizeitanlage Altstädten | - Baunit-Arena |

c) Sonderparkflächen

Die Regelungen dieser Parkgebührenordnung für die Sonderparkflächen gelten für die folgenden Bereiche:

- Parkplatz MOZ (P&R)
- Parkplatz G´haubach (groß)
- Parkplatz G´haubach (klein)

§ 2 Gebührensätze

1. Auf allen oberirdischen Parkflächen im **Innenstadtbereich gemäß § 1a** wird für die ersten 30 Minuten keine Gebühr erhoben. Jede weitere halbe Stunde bis zur Höchstparkdauer kostet € 1,--.
2. Für die Parkflächen der **Außenbereiche gemäß § 1b** wird eine Gebühr von € 2,-- für 2 Stunden bzw. € 6,- Tagesgebühr erhoben. Eine Ausnahme gibt es für die Bau-Mit-Arena, hier werden € 2,-- für 3 Stunden bzw. € 6,- Tagesgebühr fällig, zudem bleiben die ersten 30 Minuten gebührenfrei.
Vorbehaltlich der technischen Umsetzung gilt für Allgäu-Walser-Pass-Inhaber eine Tages-Gebühr von € 5,--, der Zwei-Stunden-Tarif bleibt unverändert.

3. Auf den **Sonderparkflächen gemäß § 1c** werden folgende Parktickets ausgegeben:

Auf den **Parkplätzen MOZ** und **Am G´haubach (groß)** 2-Stunden, Tages- und Wochentickets, auf dem **PP Am G´haubach (klein)** 2-Stunden und Tagestickets.

Ein 2-Stunden-Ticket kostet € 2,--, ein Tagesticket € 4,-- und ein Wochenticket € 12,--.

4. Soweit die Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig sind, verstehen sich diese inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 2a Gebührensätze für E-Fahrzeuge

Zwischen dem 01.04.2025 und dem 31.12.2026 dürfen elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 EmoG, die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe gebührenfrei Parken (§ 10 Satz 3 und 4 ZustV n.F.). Außerhalb dieses Zeitraums gelten die Regelungen der vorliegenden Verordnung uneingeschränkt.

§ 3

Gebührenpflichtige Zeit

1. Die Gebührenpflicht im Innenstadtbereich gemäß § 1a gilt von Montag bis Samstag zwischen 08:00 und 19:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.
2. Auf den Parkflächen der Außenbereiche gemäß § 1b besteht die Gebührenpflicht von Montag bis Sonntag zwischen 08:00 und 19:00 Uhr.
3. Auf den Sonderparkflächen gemäß § 1c besteht die Gebührenpflicht von Montag bis Sonntag zwischen 0:00 und 24:00 Uhr.

§ 4

Höchstparkdauer

1. Für den Innenstadtbereich gemäß § 1a gilt eine Höchstparkdauer von einheitlich 3 Stunden.
2. Für die Außenbereiche gemäß § 1b beträgt die Höchstparkdauer einen Tag.
3. Für die Sonderparkflächen gemäß § 1c gilt folgende Höchstparkdauer:

Auf den Parkplätzen MOZ und am G´haubach (groß) bis zu vier Wochen,
auf dem PP am G´haubach (klein) einen Tag.

§ 5

Übergangsregelung

So lange entgegen den Bestimmungen der §§ 2-4 dieser Parkgebührenordnung Parkscheinautomaten mit einem anderen Gebührensatz, anderen Regelungen zur gebührenpflichtigen Zeit oder der Höchstparkdauer aufgestellt sind, müssen diese eingehalten werden.

§ 6

Städtische Tiefgarage

1. Es werden folgende Tagesgebühren erhoben:

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Samstag von 08:00 bis 19:00 Uhr. Die erste ½ Stunde ist gebührenfrei, danach werden im Halb-Stunden-Takt € 1,-- bis zum Höchstsatz von € 8,-- erhoben.

Die Gebührenpflicht an Sonn- und Feiertagen gilt von 08:00 bis 19:00 Uhr. Die erste ½ Stunde ist gebührenfrei, danach werden im Halb-Stunden-Takt € 1,-- bis zum Höchstsatz von € 4,-- erhoben.

2. Es werden folgende Nachtgebühren erhoben:

Die Gebührenpflicht besteht täglich – auch an Sonn- und Feiertagen – von 19:00 bis 08:00 Uhr. Die erste ½ Stunde ist gebührenfrei, danach werden im Halb-Stunden-Takt € 1,-- bis zum Höchstsatz von € 4,-- erhoben.

3. Es werden folgende Gebühren für Dauerparker erhoben:

Unbefristet:	€ 63,-- / Monat
Montag bis Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr:	€ 42,-- / Monat
Montag bis Sonntag von 18:00 bis 08:00 Uhr:	€ 15,-- / Monat
1-Wochen-Karte:	€ 20,--
4-Wochen-Karte:	€ 63,--

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.
2. Die Verordnung über die Parkgebühren der Stadt Sonthofen vom 01.12.2024 tritt am 01.04.2025 außer Kraft.

Sonthofen, den 26.03.2025
Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister
Stadt Sonthofen

110

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes

„Südlich der Edelweißstraße“

In seiner Sitzung am 07.04.2025 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Edelweißstraße“, bestehend aus der Satzung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung) in der Fassung vom 02.04.2025, gefertigt vom Büro LARS consult GmbH aus Memmingen gebilligt.

Der Bebauungsplan besitzt eine Fläche von rund 0,62 ha und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 289, 290, 291 (Süd), 298/1, sowie Teilbereiche von 243/2 und 475/2, Gemarkung Burgberg i. Allgäu, bei einer Größe von ca. 6.170m² (s. Lageplan).

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung am südlichen Ortsrand der Gemeinde, um dem hohen Bedarf an Wohnbebauung im Ort nachzukommen und eine entsprechende Zukunftsvorsorge zu treffen.

(nichtmaßstäblicher Lageplan)



Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Edelweißstraße“, bestehend aus der Satzung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung) in der Fassung vom 02.04.2025, kann auf der Homepage der Gemeinde (<https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/>) und zusätzlich auf dem Portal des Freistaates Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) **im Zeitraum vom 16.04.2025 bis einschließlich 29.04.2025** abgerufen werden.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen in der Zeit vom **16.04.2025 bis 29.04.2025** im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i.Allgäu), erstes Obergeschoss, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Stellungnahmen können elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Burgberg i.Allgäu, den 10.04.2025

GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

Gez.

André Eckardt

Erster Bürgermeister

111

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes

"Südlich der Edelweißstraße"

In seiner Sitzung am 07.04.2025 hat der Gemeinderat den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des Bebauungsplanes „Südlich der Edelweißstraße“, bestehend aus dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung) und Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 02.04.2025, gefertigt vom Büro LARS consult GmbH aus Memmingen gebilligt.

Mit der Änderung des sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung am südlichen Ortsrand der Gemeinde Burgberg im Allgäu geschaffen werden. Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich südlich der Edelweißstraße zum Großteil als Fläche für Landwirtschaft dar. Nur ein Teilbereich im Westen ist bereits als Wohnbauflächen dargestellt. Da die geplante Nutzung des Plangebiets mit der Darstellung der Grünflächen nicht übereinstimmt, wird der Flächennutzungsplan im sog. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Flächennutzungsplanänderung soll dazu dienen, dem hohen Bedarf an Wohnbebauung im Ort nachzukommen und eine entsprechende Zukunftsvorsorge zu treffen.

Der Änderungsbereich befindet sich südlich der „Edelweißstraße“ und östlich der „Sonthofener Straße“ (St 2007) am südlichen Ortsrand (s. Lageplan).

Zur Kompensation der zukünftigen Wohnbaufläche wird am westlichen Ortsrand eine Fläche, welche momentan als Wohnbaufläche dargestellt wird, zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dar-gestellt (s. Lageplan).

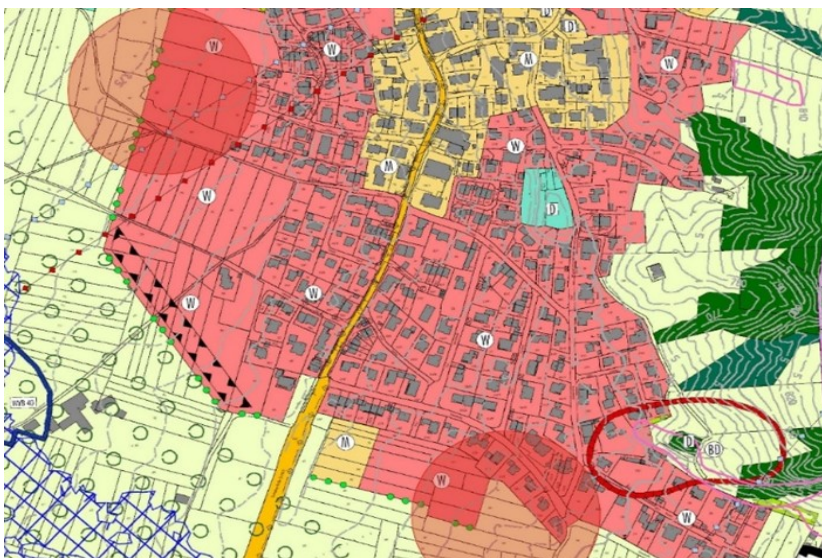


Abbildung 1: Lageplan der beiden Änderungsbereiche (maßstabslos)

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des Bebauungsplanes „Südlich der Edelweißstraße“, bestehend aus dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung) und Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 02.04.2025, kann auf der Homepage der Gemeinde (<https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/>) und zusätzlich auf dem Portal des Freistaates Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>)

im Zeitraum vom 16.04.2025 bis einschließlich 29.04.2025 abgerufen werden.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen in der Zeit vom **16.04.2025 bis 29.04.2025** im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i.Allgäu), erstes Obergeschoss, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Stellungnahmen können elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Burgberg i.Allgäu, den 10.04.2025

GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

Gez.

André Eckardt

Erster Bürgermeister

112

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Bekanntmachung zur Beteiligung nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 "Mangoldsweg" (früher "Am Friedhofsweg") –

1. Änderung und 1. Erweiterung

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat in seiner Sitzung vom 10.02.2025 die 1. Änderung und 1. Erweiterung (Neufassung) des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mangoldsweg“ (früher "Am Friedhofsweg") beschlossen. (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung und 1. Erweiterung (Neufassung) des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mangoldsweg“ (früher "Am Friedhofsweg") im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Bestandsbebauung nördlich und südlich entlang des "Mangoldsweg" und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: FL-Nrn. 181, 185, 2028/5, 2029/3, 2029/2, 2029/8, 2029/10, 2029/11, 2027/2, 182/5, 182/4, 182, 182/3, 2027/16 und 2027 (Teilfläche).

Im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg i. Allgäu), (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu), erstes Obergeschoss, Bauamt, wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Burgberg i.Allgäu unter <https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/> und zusätzlich auf dem Portal des Freistaates Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Es besteht bis zum 29.04.2025 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

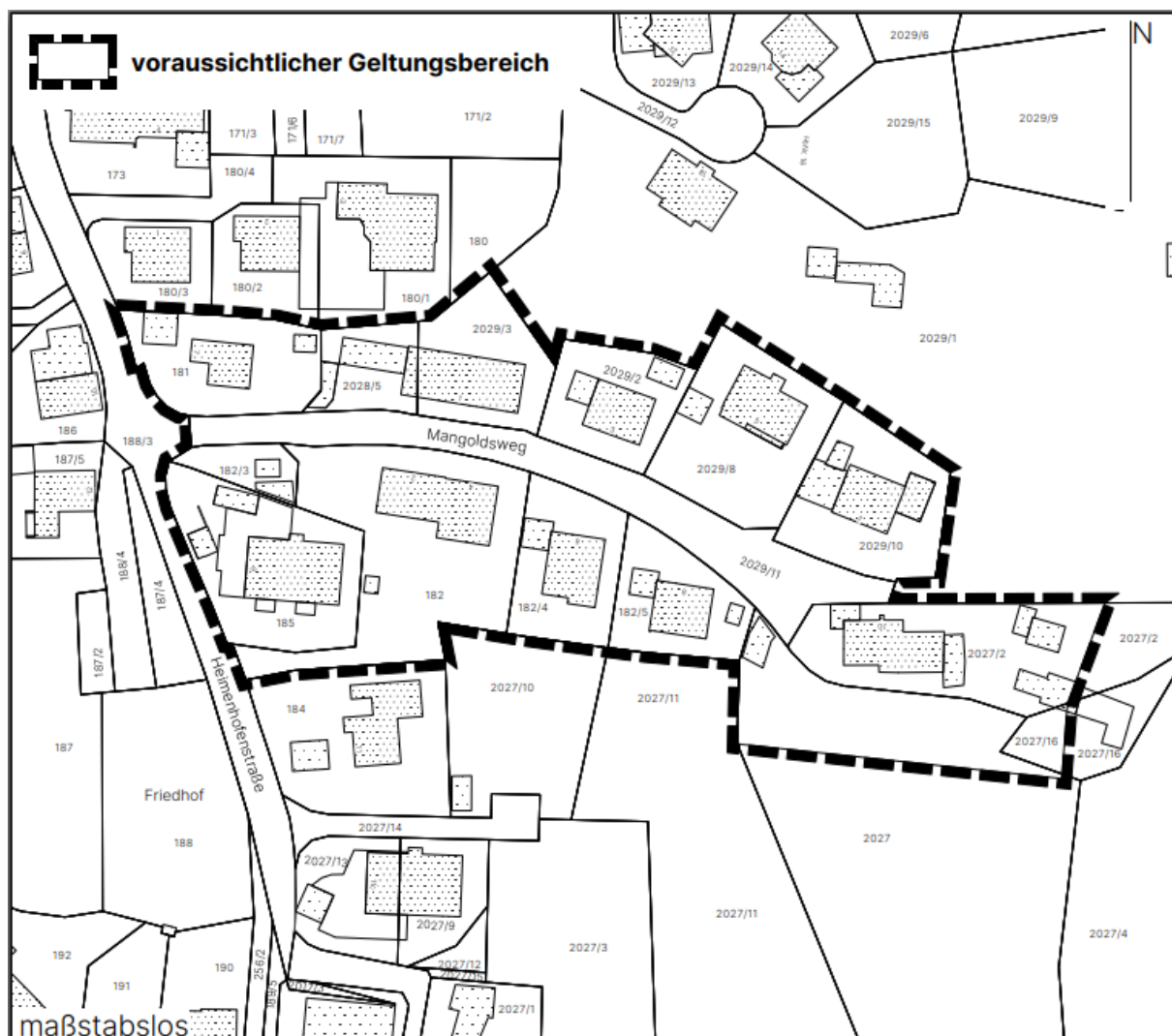
Burgberg i.Allgäu, den 10.04.2025
GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

Gez.

André Eckardt
Erster Bürgermeister

113

Anlage zu Nr. 113 Gemeinde Burgberg



Bekanntmachung des Landkreises Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 10.04.2025, 142-OA-SU666
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Herr Rimmel
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-3001, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Christine Rosemarie Lang
Zuletzt wohnhaft in: Auf dem Buck 9 in 87541 Bad Hindelang
Fahrgestellnummer: WF03XXTTG3GT25653, amtl. Kennz.: OA-SU666

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 19.03.2025, 142-SF/Ri/OA-SU666,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 19.03.2025, 142-SF/Ri/OA-SU666, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch
die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel
Verwaltungsfachangestellter

114

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

**Gasmotorenstation des Zweckverbandes Abwasserverband Kempten (Allgäu)
auf dem Grundstück Fl.Nr. 117/12, Gemarkung Lauben, Gde. Lauben**

Erweiterung um zwei BHKW mit je 1,5 MW Feuerungswärmeleistung

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Abwasserverband Kempten (Allgäu) beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Gasmotorenstation an der Kläranlage Kempten auf der Fl.Nr. 117/12, Gemarkung Lauben. Es sollen zwei zusätzliche Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,5 MW, entsprechend einer elektrischen Leistung von je 638 kW aufgestellt und betrieben werden. Die beiden Gasmotoren sollen im Erdgeschoß des bestehenden Maschinenhauses der Verbandskläranlage aufgestellt werden. Für weitere technische Einrichtungen, wie Abgasanlage, Notkühlsystem und Gemischkühlung ist der Anbau einer Stahlkonstruktion mit Bedienebenen außen an das Betriebsgebäude vorgesehen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. I Nr. 1.2.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Am Standort selbst liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor (§ 7 Abs.2 Satz 4 UVPG). In der näheren Umgebung sind mehrere Biotope im Talraum der Iller zu betrachten. Ein negativer Einfluss durch die Erweiterung der Gasmotorenstation ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Gez.

Ruch, RAR

Az. 22.1 - 171/4-001/03 Ru

Landratsamt Oberallgäu

Ruch Volker

115

Sonthofen, den 15.04.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin